



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 29 – Nr. 5 – 29. April 2003
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Diplomstudiengang Bioinformatik

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Teilstudiengang Nebenfach Betriebswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Magister

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Diplomstudiengang Geoökologie/Ökosystemmanagement

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Internationale Volkswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Diplom

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Diplom

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Politikwissenschaft für das Lehramt an Gymnasien

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Empirische Kulturwissenschaft mit Abschluss Magister

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Diplomstudiengang Bioinformatik

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), hat der Senat der Universität Tübingen am 10. April 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Diplomstudiengang Bioinformatik nach Abzug der in § 9 HVVO bestimmten Vorabquoten 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber¹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Anzahl der an der Universität zu vergebenden Studienplätze ergibt sich aus der jeweils gültigen Zulassungszahlenverordnung. Für Vorabquoten werden 15 v.H. der Plätze bereitgestellt: 2 v.H. für Zweitstudienbewerber, 5 v.H. für Fälle außergewöhnlicher Härte, 8 v.H. für ausländische oder staatenlose Studienbewerber, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind. Von den verbleibenden Studienplätzen werden 10 v.H. für Bewerber von der Warteliste und 90 v.H. nach dem Ergebnis (Rangliste) des hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (bei der Berechnung der Quoten wird gerundet). Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den Studiengang Bioinformatik und die entsprechenden Berufsfelder getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, auch in Form einer amtlich beglaubigten Abschrift oder amtlich beglaubigten Kopie;
 - b) Nachweise über außerschulische Leistungen (z.B. erfolgreiche Teilnahme an einem Wettbewerb wie Bundeswettbewerb Informatik oder Mathematik oder „Jugend forscht“) und sonstige Leistungen wie Auslandsaufenthalte von mindestens drei Monaten Dauer mit einschlägigen Tätigkeiten (Nachweise), über eine ggf. vorhandene einschlägige Berufsausbildung² oder praktische Tätigkeiten³.

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

² z.B. als IT-Informatiker, etc.

³ z.B. als Systembetreuer, Mitarbeiter an Projekten mit Bezug zur Bioinformatik/Informatik, etc.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Die Bewerbung ist ohne den in § 3 Abs. 2 a) genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise einer Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis hierfür ist durch das Halbjahreszeugnis der Abschlussklasse zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Juli des entsprechenden Jahres nachzureichen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan Bioinformatik/Informatik; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder, einschließlich der studentischen Mitglieder, des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste; dabei ist § 6 Abs. 2 HVVO zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden. Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu erstellenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste sind die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

- a) Durchschnittspunktzahl der HZB, die nach § 7 Abs. 1 Ziff. 1a) berechnet wird, und die erreichte Punktzahl in allen belegten Halbjahreskursen in den Profulfächern
- aa) Mathematik;
 - bb) Deutsch;
 - cc) fortgeführte moderne Fremdsprache;
 - dd) Informatik;
 - ee) Biologie;
 - ff) Chemie oder Physik.
- b) Wenn unter cc) mehrere Fremdsprachen und unter ff) beide Wahlfächer in Frage kommen, so ist die Sprache bzw. das Fach mit den meisten belegten Halbjahreskursen zu wählen, bei gleicher Kurszahl die Sprache bzw. das Fach mit der höchsten erreichten Gesamtpunktzahl.
- (3) Zusätzlich wird als Kriterium die Bewertung außerschulischer und sonstiger Leistungen (§ 7 Abs. 1 Ziff. 2) zugrunde gelegt:

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Gesamtpunktzahl, die für jeden Bewerber nach Bewertung seiner schulischen, außerschulischen und sonstigen Leistungen von der Auswahlkommission festgestellt wird. Als Maßgabe für die Bewertung gilt:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹⁾ geteilt. Die sich ergebende Zahl (Durchschnittspunktzahl) wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet (max. 15,0 Punkte).
- b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
- aa) Deutsch,
 - bb) Mathematik,
 - cc) bestbenotete fortgeführte moderne Fremdsprache (vgl. § 6 Abs. 2 b))
 - dd) Informatik,
 - ee) Biologie,
 - ff) Chemie oder Physik

¹⁾ bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden addiert. Die Summe der Punkte wird durch die Anzahl der ausgewiesenen Halbjahreskurse geteilt. Die sich ergebende Zahl (Durchschnittspunktzahl) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet (max. 15,0 Punkte).

- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der außerschulischen und sonstigen Leistungen:

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die außerschulischen und sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:
- aa) außerschulische Leistungen (z.B. Preise und Auszeichnungen mit Bezug zur Informatik oder Mathematik),
 - bb) Engagement in naturwissenschaftlichen Fächern, die noch nicht unter Ziff. 1 ee) und ff) berücksichtigt worden sind (Facharbeit / Seminararbeit / AGs),
 - cc) Auslandsaufenthalte mit studienrelevanten Beschäftigungen (z.B. durch anerkannte Zertifikate nachgewiesener Erwerb von Sprachkenntnissen),
 - dd) abgeschlossene Berufsausbildung in einem studiengangsrelevanten Ausbildungsberuf oder bisherige, für den Studiengang einschlägige, Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),
 - ee) einschlägige praktische Tätigkeiten mit qualifiziertem Nachweis.
- b) Danach wird aus den von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punkten das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet, es wird nicht gerundet (max. 15,0 Punkte).
- (2) Die beiden Durchschnittspunktzahlen nach Absatz. 1 Ziff. 1 a) und b) und die Durchschnittspunktzahl nach Absatz 1 Ziff. 2 b) werden addiert (max. 45,0 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rang-liste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004. Gleichzeitig tritt die

Satzung zum Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Bioinformatik vom 10. Januar 2002 (vgl. Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 1 vom 15.03.2002) außer Kraft.

Tübingen, den 11.04.2003

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich

(Rektor)

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Teilstudiengang Nebenfach Betriebswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Magister

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), hat der Senat der Universität Tübingen am 10. April 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Teilstudiengang Nebenfach Betriebswirtschaftslehre auf Magister 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber⁴ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen;
 - c) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Die Bewerbung ist ohne den in § 3 Abs. 2 a) genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise einer Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine

⁴ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis hierfür ist durch das Halbjahreszeugnis der Abschlussklasse zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Juli des entsprechenden Jahres nachzureichen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine oder mehrere Auswahlkommissionen bestellt. Jede Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommissionen ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommissionen anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommissionen treffen unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellen gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommissionen.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:
 - a) Mathematik;

- b) Deutsch;
 - c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet);
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
- a) Durchschnittsnote der HZB
 - b) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹⁾ (max. 15 Punkte) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung in den Fächern
 - aa) Mathematik,
 - bb) Deutsch,
 - cc) die bestbenotete, fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet)

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und danach durch 16 dividiert. Das Fach Mathematik wird dabei doppelt gewertet.

Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind, um eins (bei Mathematik um zwei pro Halbjahr). Der Teiler erhöht sich für jedes der unter aa) bis cc) genannten Fächer in der Abiturprüfung um eins (bei Mathematik um zwei). Ist in einem dieser Fächer sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Note in der Abiturprüfung vorhanden, wird daraus der Durchschnitt genommen. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch

¹⁾ bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich, im Verwaltungsbereich oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),
- b) praktische Tätigkeiten mit qualifiziertem Nachweis,
- c) außerschulische Leistungen (z.B. studiengangspezifische Tests wie GMAT, TOEFL).

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Dabei werden schulische Leistungen voll und sonstige Leistungen zu einem Fünftel gerechnet. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 33 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
 - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
 - b) für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 8 v.H., mindestens ein Studienplatz,
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Tübingen, den 11.04.2003

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich

(Rektor)

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Diplomstudiengang Geoökologie / Ökosystemmanagement

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), hat der Senat der Universität Tübingen am 10 April 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Diplomstudiengang Geoökologie / Ökosystemmanagement 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber⁵ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, ersatzweise auch in Form einer amtlich beglaubigten Abschrift oder amtlich beglaubigten Kopie;
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen, Nachweise über Tätigkeiten im Ausland;
 - c) Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet und den Umfang von einer DIN A4-Seite nicht überschreiten soll;
 - d) ein ausgefülltes Exemplar des mit den Antragsunterlagen übersandten Erhebungsbogens der Auswahlkommission.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

⁵ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- (4) Die Bewerbung ist ohne den in § 3 Abs. 2 a) genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise einer Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis hierfür ist durch das Halbjahreszeugnis der Abschlussklasse zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Juli des entsprechenden Jahres nachzureichen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Geowissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern und vier Stellvertretern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Zwei Mitglieder der Kommission müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden von den Fakultätsräten für Biologie und Geowissenschaften für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Fakultätsräte der Fakultäten für Biologie und Geowissenschaften bestellen einen der in der Auswahlkommission vertretenen Professoren zum Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet den Fakultätsräten der Fakultäten für Biologie und Geowissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder der Fakultätsräte der Fakultäten für Biologie und Geowissenschaften haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommissionen anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind die Gesamtqualifikation der HZB und die Noten der nachfolgenden Fächer zu berücksichtigen:
 - a) Mathematik;
 - b) Deutsch;
 - c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet);

ein fortgeführtes naturwissenschaftliches Fach (bei mehreren naturwissenschaftlichen Fächern wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) bisherige, für den Studiengang einschlägige, Berufsausübung (z.B. Tätigkeit in Labors oder der Forstverwaltung);
 - b) praktische Tätigkeiten (z.B. in Unternehmen der chemischen/biochemischen Industrie oder Forstverwaltung);
 - c) außerschulische Leistungen (z.B. Preise und Auszeichnungen in naturwissenschaftlichen Bereichen).

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹⁾ (max. 15 Punkte) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.
- b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe erzielte Profilnote gem. § 6 Abs. 2) wird mit max. 15 Punkten bewertet. Dazu werden die in jedem der vier Fächer erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) unabhängig davon, ob das jeweilige Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde und ob es in die Gesamtqualifikation der HZB eingegangen ist, addiert und danach durch die Gesamtzahl der Halbjahre, in denen die Fächer belegt wurden, geteilt. Das Ergebnis wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.
- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch

¹⁾ bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:
 - aa) bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung gem. § 6 Abs. 3 a),
 - bb) praktische Tätigkeiten mit qualifiziertem Nachweis gem. § 6 Abs. 3 b),
 - cc) außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 3 c).
 - b) Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.
- (2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Ziff. 1a) und Ziff. 1b)(schulische Leistungen) werden addiert und mit dem Faktor 2 multipliziert (max. 60 Punkte). Sodann wird das Ergebnis mit der Punktzahl nach Absatz 1 Ziff. 2 (sonstige Leistungen) addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 75 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden vorweg abgezogen:
- a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
 - b) für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 10 v.H., mindestens ein Studienplatz,
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Tübingen, den 11.04.2003

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich

(Rektor)

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Internationale Volkswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Diplom

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), hat der Senat der Universität Tübingen am 10. April 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Internationale Volkswirtschaftslehre 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber⁶ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

beim Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen, Nauklerstr. 47, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (2) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren ist für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres zu stellen. Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt. Termine für die Durchführung der Gespräche sind in § 8 Abs. 5 genannt.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie,
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen,
- c) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet,
- d) ggf. Nachweise über Auslandsaufenthalte von über drei Monaten mit Tätigkeitsnachweis.

⁶ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Die Bewerbung ist ohne den in § 3 Abs. 2 a) genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise einer Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis ist durch das Halbjahreszeugnis der Abschlussklasse zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Juli des entsprechenden Jahres nachzureichen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine oder mehrere Auswahlkommissionen bestellt. Jede Kommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Der Fakultätsrat kann auch über den in Satz 2 genannten Personenkreis hinaus eine sachverständige Person je Auswahlkommission als zusätzliches Mitglied hinzuziehen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommissionen ist der Studiendekan, der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommissionen anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommissionen treffen unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach § 6, unter den vorausgewählten Bewerbern erfolgt eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien, und es wird gem. § 8 eine Rangliste erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommissionen.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Kriterien für die Vorauswahl (erste Stufe)

- (1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl nach den folgenden Kriterien statt:
- (2) Die Vorauswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹⁾ geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich, Verwaltungsbereich oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),
- b) praktische Tätigkeiten mit qualifiziertem Nachweis,
- c) außerschulische Leistungen (z.B. studiengangspezifische Tests wie GMAT, TOEFL)

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

- (3) Die Punktzahl nach Absatz 2 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 2 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Dabei werden die schulischen Leistungen voll und die sonstigen Leistungen zu einem Fünftel gerechnet. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 18 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (4) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.
- (5) Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Plätze im Studiengang Internationale Volkswirtschaftslehre.

§ 7 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens (zweite Stufe)

¹⁾ bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- (1) Die Auswahl unter den gemäß § 6 Vorausgewählten erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind über die in § 6 Abs. 2 Nr. 2 genannten Kriterien hinaus nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:
 - a) Mathematik,
 - b) Deutsch,
 - c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) Durchschnittsnote der HZB;
 - b) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können;
 - c) Ergebnis des Auswahlgesprächs.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen und besonderer Eignungsmerkmale getroffen wird.
 - a) Die Punktzahl aus § 6 Abs. 3 wird übernommen.
 - b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung in den Fächern
 - aa) Deutsch,
 - bb) Mathematik,
 - cc) die bestbenotete, fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und danach durch 16 dividiert. Das Fach Mathematik wird dabei doppelt gewertet.

Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind, um eins (bei Mathematik um 2) pro Halbjahr. Der Teiler erhöht sich für jedes der unter aa) bis cc) genannten Fächer in der Abiturprüfung um eins (bei Mathematik um 2). Ist in einem dieser Fächer sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Note in der Abiturprüfung vorhanden, wird daraus der Durchschnitt genommen. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.
- (2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 Nr. 1 a) und Absatz 1 Nr. 1 b) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 33 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste gebildet.
- (3) Auswahlgespräche sollen zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei werden auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers, die Schlüssigkeit der Argumentation und die Fremdsprachenkenntnisse bewertet.
- (4) Aufgrund der in Abs. 2 erstellten Rangliste erfolgt eine Aufteilung zu Gruppen- und Einzelauswahlgesprächen. Die Rangbesten werden zu Gruppengesprächen eingeladen. Deren Zahl ist auf 60 v.H. der zu vergebenden Plätze festgelegt. Für die restlichen 40 v.H. der im Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze wird mindestens die dreifache Zahl der Bewerber in der weiteren Rangfolge der Rangliste eingeladen. Bei Ranggleichheit entscheidet die Note der HZB; besteht dann noch Ranggleichheit, gilt § 16 HVVO.
- (5) Die Auswahlgespräche werden in der Regel in der Zeit von Ende Juli bis Anfang August an der Universität Tübingen durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Gespräche werden im Mai durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch in der Regel fünf Werktage vorher eingeladen. In der Einladung wird mitgeteilt, ob der jeweilige Kandidat an einem Gruppen- oder Einzelauswahlgespräch teilnehmen soll.
- (6) Die Auswahlkommissionen führen Einzelgespräche von ca. 15 Minuten Dauer und Gruppengespräche mit bis zu fünf Personen von mindestens 30 Minuten Dauer durch. Bei Gruppengesprächen müssen die Antworten der einzelnen Personen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich.
- (7) Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.
- (8) Die Rangfolge der Teilnehmer an den Auswahlgesprächen wird anhand der Ergebnisse wie folgt festgelegt:
- a) Beide Mitglieder der jeweiligen Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Die Punkte der beiden Kommissionsmitglieder werden addiert. Ist die Auswahlkommission mit einem zusätzlichen sachverständigen Mitglied besetzt, so werden die Ergebnisse der einzelnen Mitglieder addiert, das Ergebnis durch die Anzahl der Mitglieder dividiert und anschließend mit zwei multipliziert. Danach wird ein Durchschnitt aus der Punktzahl des Auswahlgesprächs und der gem. § 8 Abs. 2 ermittelten Punktzahl gebildet.
- b) Unter allen Teilnehmern an den Auswahlgesprächen wird eine neue Rangliste auf der Grundlage der nach Absatz 8 a) ermittelten Punktzahl gebildet. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet. Es wird nicht gerundet. Bei Ranggleichheit entscheidet sich die Rangfolge in analoger Anwendung der Regelungen in § 8 Abs. 2 und 3.

§ 9 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch

- (1) Erscheint ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigem Grund nicht, so scheidet er aus dem Auswahlverfahren aus. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn er unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachweist, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Bricht der Kandidat aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

§ 10 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
 - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz für Fälle außergewöhnlicher Härte,
 - b) für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 8 v.H., mindestens ein Studienplatz,
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 11 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Tübingen, den 11.04.2003

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich

(Rektor)

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Diplom

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), hat der Senat der Universität Tübingen am 10. April 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber⁷ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.
- (2) Die Auswahl erfolgt gesondert für Bewerber für die Sprachkombination nach § 15 a) (Europäische Sprachen) und § 15 b) (Japanologie oder Sinologie) der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (POIB). Ein Wechsel zwischen diesen Studienschwerpunkten nach den §§ 15 a) und 15 b) POIB bedarf der schriftlichen Zustimmung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

beim Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen, Nauklerstr. 47, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren ist für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres zu stellen. Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt. Termine für die Durchführung der Gespräche sind in § 8 Abs. 5 genannt.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie,

⁷ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen,
 - c) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet,
 - d) ggf. Nachweise über Auslandsaufenthalte von über drei Monaten mit Tätigkeitsnachweis,
 - e) die Angabe darüber, ob der Bewerber sich für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre mit der Sprachkombination nach § 15 a) (Europäische Sprachen) oder § 15 b) (Japanologie oder Sinologie) POIB bewirbt.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Die Bewerbung ist ohne den in § 3 Abs. 2 a) genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise einer Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis ist durch das Halbjahreszeugnis der Abschlussklasse zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Juli des entsprechenden Jahres nachzureichen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine oder mehrere Auswahlkommissionen bestellt. Jede Kommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Der Fakultätsrat kann auch über den in Satz 2 genannten Personenkreis hinaus eine sachverständige Person je Auswahlkommission als zusätzliches Mitglied hinzuziehen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommissionen ist der Studiendekan, der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommissionen anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teil nimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.

- (3) Die Auswahlkommissionen treffen unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach § 6, unter den vorausgewählten Bewerbern erfolgt eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien, und es wird gem. § 8 eine Rangliste erstellt. Vorauswahl, Auswahl und Rangliste werden jeweils gesondert für die beiden Studienschwerpunkte gem. §§ 15 a) und 15 b) POIB gebildet. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommissionen.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Kriterien für die Vorauswahl (erste Stufe)

- (1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl nach den folgenden Kriterien statt:
- (2) Die Vorauswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹⁾ geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich, Verwaltungsbereich oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),
- b) praktische Tätigkeiten mit qualifiziertem Nachweis,
- c) außerschulische Leistungen (z.B. studiengangspezifische Tests wie GMAT, TOEFL)

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

¹⁾ bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- (3) Die Punktzahl nach Absatz 2 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 2 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Dabei werden die schulischen Leistungen voll und die sonstigen Leistungen zu einem Fünftel gerechnet. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 18 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (4) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.
- (5) Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Plätze im Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre.

§ 7 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens (zweite Stufe)

- (1) Die Auswahl unter den gemäß § 6 Vorausgewählten erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind über die in § 6 Abs. 2 Nr. 2 genannten Kriterien hinaus nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:
 - a) Mathematik,
 - b) Deutsch,
 - c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) Durchschnittsnote der HZB;
 - b) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können;
 - c) Ergebnis des Auswahlgesprächs.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen und besonderer Eignungsmerkmale getroffen wird.
 - a) Die Punktzahl aus § 6 Abs. 3 wird übernommen.
 - b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung in den Fächern
 - aa) Deutsch,
 - bb) Mathematik,
 - cc) die bestbenotete, fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und danach durch 16 dividiert. Das Fach Mathematik wird dabei doppelt gewertet.

Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind, um eins (bei Mathematik um 2) pro Halbjahr. Der Teiler erhöht sich für jedes der unter aa) bis cc) genannten Fächer in der Abiturprüfung um eins (bei Mathematik um 2). Ist in einem dieser Fächer sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Note in der Abiturprüfung vorhanden, wird daraus der Durchschnitt genommen. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.
- (2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 Nr. 1 a) und Absatz 1 Nr. 1 b) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 33 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste gebildet.
 - (3) Auswahlgespräche sollen zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei werden auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers, die Schlüssigkeit der Argumentation und die Fremdsprachenkenntnisse bewertet.
 - (4) Aufgrund der in Abs. 2 erstellten Rangliste erfolgt eine Aufteilung zu Gruppen- und Einzelauswahlgesprächen. Die Rangbesten werden zu Gruppengesprächen eingeladen. Deren Zahl ist auf 60 v.H. der zu vergebenden Plätze festgelegt. Für die restlichen 40 v.H. der im Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze wird mindestens die dreifache Zahl der Bewerber in der weiteren Rangfolge der Rangliste eingeladen. Bei Ranggleichheit entscheidet die Note der HZB; besteht dann noch Ranggleichheit, gilt § 16 HVVO.
 - (5) Die Auswahlgespräche werden in der Regel in der Zeit von Ende Juli bis Anfang August an der Universität Tübingen durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Gespräche werden im Mai durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch in der Regel fünf Werktage vorher eingeladen. In der Einladung wird mitgeteilt, ob der jeweilige Kandidat an einem Gruppen- oder Einzelauswahlgespräch teilnehmen soll.
 - (6) Die Auswahlkommissionen führen Einzelgespräche von ca. 15 Minuten Dauer und Gruppengespräche mit bis zu fünf Personen von mindestens 30 Minuten Dauer durch. Bei Gruppengesprächen müssen die Antworten der einzelnen Personen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich.
 - (7) Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.
 - (8) Die Rangfolge der Teilnehmer an den Auswahlgesprächen wird anhand der Ergebnisse wie folgt festgelegt:
 - a) Beide Mitglieder der jeweiligen Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Die

Punkte der beiden Kommissionsmitglieder werden addiert. Ist die Auswahlkommission mit einem zusätzlichen sachverständigen Mitglied besetzt, so werden die Ergebnisse der einzelnen Mitglieder addiert, das Ergebnis durch die Anzahl der Mitglieder dividiert und anschließend mit zwei multipliziert. Danach wird ein Durchschnitt aus der Punktzahl des Auswahlgesprächs und der gem. § 8 Abs. 2 ermittelten Punktzahl gebildet.

- b) Unter allen Teilnehmern an den Auswahlgesprächen wird eine neue Rangliste auf der Grundlage der nach Absatz 8 a) ermittelten Punktzahl gebildet. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet. Es wird nicht gerundet. Bei Rangleichheit entscheidet sich die Rangfolge in analoger Anwendung der Regelungen in § 8 Abs. 2 und 3.

§ 9 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch

- (1) Erscheint ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigem Grund nicht, so scheidet er aus dem Auswahlverfahren aus. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn er unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachweist, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Bricht der Kandidat aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

§ 10 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
 - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz für Fälle außergewöhnlicher Härte,
 - b) für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 8 v.H., mindestens ein Studienplatz,
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 11 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004. Gleichzeitig tritt die

Satzung der Universität Tübingen für die Zulassung zum Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 03. November 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 26 vom 15.12.2000) außer Kraft.

Tübingen, den 11.04.2003

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich

(Rektor)

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), hat der Senat der Universität Tübingen am 10. April 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber⁸ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen;
 - c) Darstellung des bisherigen Werdegangs.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Die Bewerbung ist ohne den in § 3 Abs. 2 a) genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise einer Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis hierfür ist durch das Halbjahreszeugnis

⁸ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

der Abschlussklasse zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Juli des entsprechenden Jahres nachzureichen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Biologie werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommissionen anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:
 - a) Mathematik;
 - b) Deutsch;

- c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
- a) Durchschnittsnote der HZB
 - b) Fachnote (bestes naturwissenschaftliches Fach)
 - c) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen (Preise, Auszeichnungen), die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹⁾ (max. 15 Punkte) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
 - aa) Mathematik,
 - bb) Deutsch,
 - cc) der bestbenoteten, fortgeführten (modernen) Fremdsprache, bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).
 - dd) dem bestbenoteten fortgeführten naturwissenschaftlichen Fach (Biologie, Chemie, Physik); bei mehreren fortgeführten naturwissenschaftlichen Fächern das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert, und durch den Faktor 16 geteilt.

Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch

¹⁾ bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:
 - aa) abgeschlossene Berufsausbildung² oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung;
 - bb) praktische Tätigkeiten mit qualifiziertem Nachweis, die für ein Biologiestudium förderlich sind;
 - cc) außerschulische Leistungen (z.B. Preise/Auszeichnungen mit naturwissenschaftlichem Bezug).

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

- (2) Für die Erstellung der Rangliste wird die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen, max. 30 Punkte) mit 3 multipliziert und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen, max. 15 Punkte) dazu addiert.. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 105 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden vorweg abgezogen:
 - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
 - b) für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 8 v.H., mindestens ein Studienplatz,
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

² Techn. Assistent, Chemielaborant, Gärtner, Forstwirt, Landwirt, Tierwirt oder -pfleger, Winzer, Krankenpfleger, Heilpraktiker, Physiotherapeut

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien vom 18. März 1999 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6 vom 15.10.1999) außer Kraft.

Tübingen, den 11.04.2003

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich

(Rektor)

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Politikwissenschaft für das Lehramt an Gymnasien

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), hat der Senat der Universität Tübingen am 10. April 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Politikwissenschaft für das Lehramt an Gymnasien 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber⁹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Die Bewerbung ist ohne den in § 3 Abs. 2 a) genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise einer Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis hierfür ist durch das Halbjahreszeugnis der Abschlussklasse zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Juli des entsprechenden Jahres nachzureichen.

⁹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorgesetzter der Auswahlkommission ist der Studiendekan; er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:
 - a) Mathematik;
 - b) Deutsch;
 - c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).

- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
- a) Durchschnittsnote der HZB
 - b) Profilnoten (Deutsch, Mathematik, fortgeführte moderne Fremdsprache, Gemeinschafts- / Sozialkunde. Dabei zählen die erzielten Noten in den Fächern Gemeinschaftskunde oder Sozialkunde doppelt.
 - c) Test
- (4) Die Gewichtung der zusätzlichen Kriterien nach Absatz 3 erfolgt im Verhältnis von 10 zu 15 zu 20.

§ 7 Test

- (1) Die Auswahl wird auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form eines Aufsatzes zu Fähigkeiten, Fertigkeiten und/oder zur Motivation für den Studiengang getroffen. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.
- (2) Der Test wird in der Regel in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Juli an der Universität Tübingen durchgeführt. Der genaue Termin sowie der Ort der Prüfung wird vier Wochen vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Test rechtzeitig eingeladen.
- (3) Die Dauer des Tests beträgt 60 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 20 Punkte.
- (4) Macht ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission dem Bewerber zu gestatten, den Test in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen. Kann ein Bewerber nachweislich aus einem von ihm nicht zu vertretenden triftigen Grund den für den Test angesetzten Termin nicht wahrnehmen, so wird ein einmaliger Nachtermin eingeräumt.
- (5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Testtermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Tests von der Prüfung zurücktritt.
- (6) Versucht der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹⁾ (max. 15 Punkte) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
 - aa) Deutsch,
 - bb) Mathematik,
 - cc) die bestbenotete, fortgeführte (moderne) Fremdsprache, bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).
 - dd) Gemeinschaftskunde oder Sozialkunde (bei Vorhandensein beider Fächer das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach). Dieses Fach zählt doppelt.

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert, und durch 20 geteilt.

Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die nachstehend unter aa) genannte Leistung gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:
 - aa) Ergebnis des Tests
 - b) Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.
- (2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 45 Punkte). Schulische und sonstige Leistungen werden dabei gemäß § 6 Abs. 4 gewertet. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

¹⁾ bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

§ 9 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden vorweg abgezogen:
 - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
 - b) für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 10 v.H., mindestens ein Studienplatz,
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 10 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Tübingen, den 11.04.2003

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich

(Rektor)

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Empirische Kulturwissenschaft mit Abschluss Magister

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), hat der Senat der Universität Tübingen am 10. April 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Empirische Kulturwissenschaft mit Abschluss Magister 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber¹⁰ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, ersatzweise auch in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen;
 - c) tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Die Bewerbung ist ohne den in § 3 Abs. 2 a) genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise einer Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis hierfür ist durch das Halbjahreszeugnis

¹⁰ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

der Abschlussklasse zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Juli des entsprechenden Jahres nachzureichen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorgesetzter der Auswahlkommission ist der Studiendekan; er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:
 - a) Mathematik;
 - b) Deutsch;

- c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst der bestbenotete, in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte, Kurs, sodann der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).
 - d) Fachnote (Geschichte oder Sozialkunde)
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
- a) Durchschnittsnote der HZB,
 - b) sonstige außerschulische Leistungen.
- (4) Die Gewichtung der zusätzlichen Kriterien nach Abs. 2 Buchst. a) – d) und Abs. 3 Buchstaben a) – b) erfolgt im Verhältnis von 5 zu 15 zu 15 zu 20 zu 30 zu 15.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 28 bzw. 30[§] (max. 30 Punkte) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe
 - aa) im Fach Mathematik erreichten Punkte (max. 60) werden addiert und durch 12 geteilt (max. 5 Punkte);
 - bb) im Fach Deutsch erreichten Punkte (max. 60) werden addiert und durch 4 geteilt (max. 15 Punkte);
 - cc) in der modernen Fremdsprache erreichten Punkte (max. 60) werden addiert und durch 4 geteilt (max. 15 Punkte);
 - dd) in den Fächern Geschichte oder Sozialkunde (bei Vorhandensein beider Fächer das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach) erreichten Punkte (max. 60) werden addiert und durch 3 geteilt (max. 20 Punkte).
- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen, nachstehend unter aa) und bb) erfassten, Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15; unter aa) werden

[§] bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

max. 10, unter bb) max. 5 Punkte vergeben. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- aa) abgeschlossene Berufsausbildung² oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung,
 - bb) praktische Tätigkeiten mit qualifiziertem Nachweis in den unter aa) genannten Berufsfeldern
- (2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 100 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden vorweg abgezogen:
- a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
 - b) für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 10 v.H., mindestens ein Studienplatz,
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

² in den Berufsfeldern Museum/Ausstellung, Medien/Buchhandel/Verlage/Bibliotheken, Journalismus / Öffentlichkeitsarbeit, Kulturarbeit/Kulturvermittlung/Kulturplanung, Sozial- und Freizeitpädagogik; hiervon sind Tätigkeiten im Rahmen des Zivildienstes ausgenommen.

Tübingen, den 11.04.2003

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich

(Rektor)